



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Erwirkung einer Verordnung zur Anrechnung ukrainischen Biomethans für den Zeitraum, in dem die UDB noch nicht betriebsbereit ist

Aktuell seit 12.10.2026 18:39:47

Angegeben von:

Carbon Farming Germany GmbH (R008260) am 12.10.2026

Beschreibung:

Ziel des Regelungsvorhabens ist, dass die Bundesregierung möglichst bald eine Verordnung erlässt, die Biomethan, das aus der Ukraine importiert wird, betrifft. § 37b Abs. 6 Nr. b) BImSchG gibt als Anrechnungsvoraussetzung solchen Biomethans die Erfassung der Transaktionsdaten in der Unionsdatenbank an. Diese ist jedoch für gasförmige Energieträger auf unbestimmte Zeit nicht betriebsbereit. Vollzugsbehörden (Generalzoll-Direktion, HZA) haben keine Ermessensspielräume, sie müssen sich streng an den Gesetzestext halten. Die Verordnungsermächtigungen des § 37d Abs. 2 BImSchG (Nr. 1 e) bis g), Nr. 13 b und Nr. 15 b) ermächtigen die Bundesregierung, als Übergangsregelung das BLE-Nabisy zu nutzen. Wir bitten die Bundesregierung um baldmöglichsten Erlass einer solchen Verordnung.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/4083 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Zuständiges Ministerium: BMUKN [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (9)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

EU-Binnenmarkt [alle RV hierzu]

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Immissionsschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Klimaschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Energie" [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Europapolitik und Europäische Union" [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Recht" [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

[BImSchG](#) [\[alle RV hierzu\]](#)